

British families. [Med. Res. Council Labor., Postgrad. Med. School, London Hosp., Paddington Green Child. Hosp., London.] *Brit. J. Haemat.* **10**, 1—14 (1964).

Günter Naumann und Johannes Wilde: Über Beziehungen zwischen Antikörpertiter und Veränderungen von Serumeiweißfraktionen. [Inst. f. Med. Mikrobiol. u. Epidemiol., Univ., Leipzig.] *Z. Immun.-Forsch.* **125**, 427—437 (1963).

R. Timpl: Untersuchungen zur Präzipitation und Isolierung von Antikörpern gegen Prokollagen und Parent Gelatine. [Klin. Labor., Hanusch-Krankenh., Gebieterkrankenkasse, Wien.] *Z. Immun.-Forsch.* **125**, 373—382 (1963).

Klaus Bitter: Erhebungen zur Bestimmung der Mutationsrate für Hämophilie A und B in Hamburg. [Inst. f. Hum.genet., Univ., Hamburg.] *Z. menschl. Vererb.- u. Konstit.-Lehre* **37**, 251—268 (1964).

Shokichi Ueno and Ikuo Ishiyama: Immune hemolysis in alkaline medium. (Immuno-Hämolysse in alkalischem Medium.) [Dept. of Legal Med., Fac. of Med., Univ. of Tokyo, Tokyo, Japan.] *Z. Immun.-Forsch.* **124**, 447—463 (1962).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Elsevier's dictionary of criminal science. In eight languages: English/American — French — Italian — Spanish — Portuguese — Dutch — Swedish and German.** Compiled and arranged on an English alphabetical base by JOHANN ANTON ADLER. Wörterbuch der Kriminalwissenschaft in 8 Sprachen. Amsterdam-London-New York-Princeton: Elsevier Publ. Co. 1960. XV, 1460 S. Geb. DM 182.—.

Der in englischer Sprache verfaßte Teil ist bearbeitet worden von dem ehemaligen Rat im Niederländischen Justizministerium, der jetzt im Dienste der Interpol arbeitet; beteiligt sind sechs Verlage, für Deutschland der Verlag R. Oldenbourg in München. Den deutschsprachigen Teil hat der Chefdolmetscher im Bundeskriminalamt R. BEHNISCH bearbeitet. Die Stichworte werden zunächst in englischer Sprache gebracht; durch die Buchstaben GB und US wird gegebenenfalls unterschieden, ob der Ausdruck oder die jeweilige Schreibweise in Großbritannien oder in den Vereinigten Staaten üblich ist. Als Beispiel sei erwähnt, daß das deutsche Wort „destillieren“ in Großbritannien mit „distill“, in den Vereinigten Staaten aber mit „distill“ bezeichnet wird. Dem Ausdruck in englischer Sprache folgt dann das entsprechende Wort auf französisch, italienisch, spanisch, portugiesisch, niederländisch, schwedisch und deutsch. Der zweite Teil des Werkes bringt die Stichworte nacheinander in deutscher, spanischer, französischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und schwedischer Sprache. Die Nummer, die sich hinter dem Stichwort befindet, zeigt an, wo das Wort zunächst in englischer und dann in den übrigen Sprachen zu finden ist. Die Stichworte betreffen eine erhebliche Anzahl von medizinischen Ausdrücken, die in der Kriminologie häufiger gebrauchten Rechtsbegriffe und außerdem die kriminalistischen Bezeichnungen. Um Beispiele zu nennen: Das Wort Abtreibung wird auf englisch als „child-destruction“, auf französisch als „avortement criminel“, auf italienisch als „aborto doloso“, auf spanisch und portugiesisch als „aborto criminal“ bezeichnet. Der Ausdruck Mundverkehr wird in allen Sprachen mit Coitus per os wiedergegeben. Mutterkornvergiftung wird auf englisch mit „poisoning by ergot“, auf französisch mit „empoisonnement par l'ergot (de seigle)“, auf italienisch mit „avvelenamento da segala cornuta“, auf spanisch mit „envenenamiento por ergotina“, auf portugiesisch mit „intoxicação pela ergotina“, auf niederländisch mit „moederkorenvergiftiging“, auf schwedisch mit „förgiftning genom ergot“ bezeichnet. — Wer ausländische kriminologische und kriminalistische und auch gerichtsmedizinische Literatur liest und mit diesem oder jenem Ausdruck trotz Hinzuziehung eines Sprachkundigen nichts anzufangen weiß, wird dieses Lexikon mit Erfolg benutzen, ebenso derjenige, der die deutsche Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Arbeit in eine Fremdsprache, etwa in die englische oder französische, übersetzen will.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **Ursula Panhuysen: Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit. Ein Beitrag zur Stellung des Zeugen und Sachverständigen im Strafprozeß.** (Neue Kölner Rechtswiss. Abh. H. 28.) Berlin: W. de Gruyter & Co. 1964. XXIII, 155 S. DM 21.—.

Unter Verwertung der neuesten Entscheidungen des BGH und der OLG bespricht Verf. zunächst die Stellung des Zeugen, seine Vernehmung, die Frage einer Duldungspflicht von Untersuchungen bei Zeugen sowie die Stellung des Sachverständigen. Eine Untersuchung von Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit ist in der StPO nicht vorgesehen, eine Duldungspflicht kann aus § 81 c StPO nicht hergeleitet werden. Einwilligung ist daher erforderlich, sie kann jederzeit widerrufen werden. Im Rahmen der Untersuchung von Zeugen, insbesondere von kindlichen Zeugen, halten es die Sachverständigen vielfach für erforderlich, mit den Familienangehörigen — speziell der Mutter — Fühlung zu nehmen. Eine „Vernehmung“ von Zeugen durch den Sachverständigen ist nicht vorgesehen, auch eine Exploration ist eine Art von Vernehmung. Der Sachverständige ist auch nicht recht in der Lage, den Zeugen gegebenenfalls auf sein Recht hinzuweisen, die Aussage zu verweigern. Es wäre daher an sich notwendig, daß eine Vernehmung des zu untersuchenden Zeugen bzw. seiner Angehörigen durch den Richter in Gegenwart des Sachverständigen stattfindet. Der Umstand, daß erfahrungsgemäß mitunter viel mehr herauskommt, wenn der Sachverständige mit dem Zeugen oder Angehörigen des Zeugen allein ist, wird nicht recht berücksichtigt. Verf. spricht auch einmal die Furcht aus, der Zeuge könnte bei der Untersuchung für wissenschaftliche Zwecke „ausgebeutet“ werden. Ref. möchte dazu meinen, daß die Untersuchung an Einrichtungen einer Universität oder einer Hochschule nebenbei immer wissenschaftlichen Zwecken dient. Wenn von der Justiz verhindert werden sollte, daß derartige Untersuchungen nebenbei auch wissenschaftlichen Zwecken dienen, so ist ein Fortschritt der Wissenschaft nicht möglich, und den Schaden hätte wiederum die Justiz. Nun gibt es bei den Tests, die vielfach angewandt werden, und deren Anwendung auch von der Rechtsprechung verlangt wird, Fragen, bei deren Beantwortung der Proband kein Urteil darüber haben kann, wie die Beantwortung sich im einzelnen auswirkt; dies ist so bei den meisten psychologischen Testverfahren. Verf. hält die Anwendung dieser Testverfahren aus dem eben erwähnten Grund nicht für zulässig. Sie wirft die Frage auf, ob man bei einer neuen Strafprozeßordnung eine Erweiterung der Duldungspflicht von Zeugen einführen soll, sie spricht sich aber dagegen aus. Die Monographie endet mit einer wörtlichen Wiedergabe psychiatrischer und psychologischer Gutachten über Glaubwürdigkeit; meist handelt es sich um kindliche Zeuginnen. Bei der Lektüre der Zusammenfassung der Gutachten ist manchmal auffallend, daß es Sachverständige gibt, (es handelt sich hier um Psychologen), die mit dem Satz schließen, daß die Aussage „in allen Punkten glaubwürdig“ ist; nicht jeder Sachverständige wagt eine derartig bestimmte Äußerung. — Wenn man die Monographie liest, wundert man sich, daß Untersuchungen auf Glaubwürdigkeit noch durchgeführt werden, und daß nicht öfter Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit vorgebracht werden. Es ist aber auch für den medizinischen Leser interessant zu erfahren, wie wenig gesichert die Durchführung von Glaubwürdigkeitsuntersuchungen vom rechtlichen Standpunkt aus ist. Die Lektüre wird den Sachverständigen veranlassen, da, wo es zugänglich ist und die Sicherheit der Untersuchung nicht stört, vorsichtig zu sein; er wird insbesondere Ausführungen der Angehörigen der Zeugen nicht verwerten dürfen, wenn sie späterhin mit einwandfreier rechtlicher Begründung die Aussage verweigern.

B. MUELLER

● **Th. Johannes: Der Tuberkulose im Strafvollzug.** (Die Tuberkulose u. ihre Grenzgeb. in Einzeldarst. Hrsg. von H. WURM u. E. GAUBATZ. Bd. 15.) Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1964. VIII, 196 S. u. 1 Taf. Geb. DM 39.60.

Das vorliegende Buch ist eine aus den verschiedensten Gebieten zusammengestellte Abhandlung über Tuberkulose im modernen Strafvollzug. Die gesamten psychologischen Probleme der Freiheitsentziehung, die kriminologischen Voraussetzungen werden an den Anfang gestellt. Verf. nimmt dann Stellung zu den psychischen Besonderheiten krimineller Tuberkulöser und kommt dann zu dem eigentlichen Strafvollzug, eingepaßt in einen Heilplan. Fragen der Haftunfähigkeit, der Selbstbeschädigung und der Zwangsabsonderung werden ebenso ausführlich besprochen wie die ärztliche Schweigepflicht, die Rehabilitierung und die Arbeitstherapie. Das Buch gehört in die Hände der Anstaltsärzte, aber auch für die nichtärztlichen Strafvollzugsbeamten findet sich manches Wissenswerte, um den Umgang mit tuberkulösen Strafgefangenen zu erleichtern.

GREINER (Duisburg)

● **Marcel Colin: Etudes de criminologie clinique.** Avec la collaborat. de S. BUFFARD, J. HOCHMANN, P. BROUSSOLLE et al. Préface de L. ROCHE. (Coll. de Méd. légale.) (Studien zur klinischen Kriminologie.) Paris: Masson & Cie. 1964. 290 S. F 32.—

Es handelt sich um 13 Einzeldarstellungen verschiedener kriminologischer Probleme, im wesentlichen vom psychiatrisch-psychologischen Standpunkt aus. In einer Studie über Diagnose und Behandlung gefährlicher Zustände (*état dangereux*) wird die Auffassung vertreten, daß aus den verschiedensten Einzelheiten der Eintritt eines gefährlichen Zustandes erkennbar und therapeutisch beeinflussbar sei (COLIN und HOCHMANN). Die Rolle der Psychiatrie in der Kriminologie wird von BROUSSOLLE in großen Zügen angedeutet. COLIN erörtert auf 20 Seiten den Komplex der Kindestötung in Verbindung mit soziologischen und pathologischen Besonderheiten bei den Müttern. Die Person des Brandstifters wird in einem Beitrag von MARTIN behandelt. Die Formen des pathologischen Diebstahls werden nach symptomatischen und ätiologischen Gesichtspunkten von COTTE und THÉVENIN dargestellt. Die Sexopathien werden von COLLIN und HOCHMANN kurz skizziert. VAUTERIN behandelt auf 35 Seiten kriminologische und andere Besonderheiten des Suicids. Die Beziehungen zwischen Soziologie und Kriminologie werden von DAGONET unter verschiedenen Gesichtspunkten kurz analysiert. COLIN und DAGONET behandeln die Soziopathie der Todesstrafe. Versuche psycho-therapeutischer Maßnahmen bei Gruppen von Inhaftierten werden von BUFFARD beschrieben und Überlegungen zur Bedeutung des diätetischen Regimes in Gefängnissen werden von HOCHMANN und COLIN angestellt. DUCLOS macht einige Vorschläge zur Klinik der Prostitution; die Bedeutung des Sozialhelfers bei straffällig Gewordenen wird von PELLOD unterstrichen. Insgesamt enthalten die Beiträge zahlreiche wertvolle Anregungen, jedoch erlaubt der Umfang der einzelnen Arbeiten keine eingehenden Untersuchungen der jeweils angeschnittenen außerordentlich komplexen Problemstellung.

H. SCHWEITZER (Düsseldorf)

Y. Prigent, J. Bernès et A. Marin: Réflexions sur la criminalité alcoolique vue de l'hôpital psychiatrique. (A propos de 119 observations.) (Betrachtungen über alkoholbedingte Kriminalität [119 Untersuchungen].) [Soc. de Méd. lég. et Criminol. de France, 9. IV. 1962.] Ann. Méd. lég. 42, 412—420 (1962).

Nach den statistischen Untersuchungen der Verff. kann man feststellen, daß 42,8% aller Missetäter Alkoholiker sind. Gewalttätigkeiten unter Rauschzustand stehen an erster Stelle, gefolgt von Sexualdelikten. Vergleicht man diese statistischen Ergebnisse mit den nicht alkoholbedingten Fällen, so kommt man zur selben Schlußfolgerung mit dem Unterschied aber, daß die Gewalttätigkeiten nur an zweiter Stelle stehen. Alkoholismus als einzige Ursache trifft man nur in wenig Fällen; in 73,3% handelt es sich um psychische Störungen mit Alkoholgenuß verbunden. Eine Wiederangliederung der Alkoholiker auf sozialem Gebiet bleibt durchaus möglich.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

Maynard L. Erickson and Lamar T. Empey: Court records, undetected delinquency and decision-making. (Strafregister, Dunkelziffer und Urteilsfindung.) [Provo Experiment in Delinquency Rehabilitation, Brigham Young University.] J. crim. Law Pol. Sci. 54, 456—469 (1963).

Das amerikanische Recht kennt keine Strafregisterführung der in Deutschland gebräuchlichen Art; die Unterlagen über Vorstrafen werden bei der — weitgehend dezentralisierten — Polizei gesammelt. Die amerikanischen Kriminologen sind mit dem System ihres Landes allgemein unzufrieden, insbesondere auch mit der statistischen Erfassung der Kriminalität. Die Verff. haben vier verschiedene Gruppen von je 50 Jugendlichen (15—17 Jahre alte Knaben) durch Befragung darauf untersucht, ob und in welchem Umfange sie Straftaten oder sonst beanstandenswerte Handlungen begangen haben, und inwieweit diese Taten unentdeckt oder unbestraft blieben. Je eine Gruppe bestand aus unbestraften Oberschülern, einmal vor Gericht gewesenen, rückfälligen (aber zur Bewährung freigelassenen) und wegen Straftaten inhaftierten Jugendlichen. Die Befragungsmethode wird näher geschildert. Auch die unbestraften Jugendlichen gaben zahlreiche unentdeckt gebliebene Verfehlungen zu (insbesondere kleine Diebstähle und Verkehrsdelikte); bei den vorbelasteten Gruppen waren die Zahlen jedoch wesentlich höher, vor allem bei größeren Diebstählen, beim Schulschwänzen, Alkoholgenuß und bei Gewalttätigkeiten.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Pasquale Coppola e Andrea Devoto: Suggestibilita e persuasione in criminologia clinica. (Suggestibilität und Überredung in der klinischen Kriminologie.) [Ist. di Sociol., Univ., Firenze.] *Quad. Crim. clin.* 5, 415—424 (1963).

Nach dem Inhalt der Zusammenfassung in deutscher Sprache handelt es sich um Erörterungen über die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Behandlung von Rechtsbrechern. Verf. gehen auf die positive und negative Bedeutung der Suggestion und der Überredung ein und hoffen, daß ein Wiederaufbau der Persönlichkeit möglich ist. B. MUELLER (Heidelberg)

Hans von Hentig: Das Problem des grumus merdae. *Mschr. Krim.* 46, 222—227 (1963).

Verf. untersucht die Darm- und Harnentleerung der Verbrecher am Tatort und weist darauf hin, daß nach Darm- und Harnentleeren „Entängstigung“ eintritt, die „zur Fehlvorstellung abgewendeter Gefahr“ führt. GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

StPO §§ 244 Abs. 2, 261 (Zulässigkeit von Tonbandaufnahmen in Hauptverhandlungen bei Einverständnis der Beteiligten). Das Gericht darf Äußerungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen mit ihrer Zustimmung auf Tonband aufnehmen, um die Bandaufnahme bei der Beratung als Gedächtnisstütze zu verwenden. (BGH, Urt. v. 4. 2. 1964, 1 StR 510/63, LG Darmstadt.) *Neue jur. Wschr.* 17, 602—603 (1964).

B. A. Harwood: Unseen justice. [Med.-Leg. Soc., London, 14. XI. 1963.] *Med.-leg. J. (Camb.)* 32, 18—27 (1964).

Sir Joseph Simpson: The police service and the royal commission. *Med.-leg. J. (Camb.)* 32, 2—17 (1964).

L. R. C. Haward: The reliability of corroborated police evidence in a case Flagrante delicto. [Graylingwell Hosp., Chichester, Sussex.] *J. forens. Sci. Soc.* 3, 71—78 (1963).

C. et P. Rousseau: L'état antérieur en Droit commun. *Ann. Méd. lég.* 43, 504—519 (1963).

H.-R. Rösler: Die Bedeutung von Film, Rundfunk und Fernsehen für die Leistungsfähigkeit des Kindes und Jugendlichen. [Inst. f. Soz.-Hyg., Berlin-Lichtenberg.] *Ärztl. Jugendk.* 54, 104—113 (1963).

Übersichtsreferat über den Einfluß, der durch die modernen Massenkommunikationsmittel auf Kinder und Jugendliche entstanden ist. Die Frage, inwieweit die zunehmende motorische Unruhe, Nervosität und Konzentrationsschwäche der heutigen Jugend auf diese Massenmedien zurückgehen, wird z. Z. noch unterschiedlich beurteilt. Die Grundlagenforschung auf diesem Gebiet ist allerdings noch weitgehend im Anfangsstadium. Unter Verwertung von 62 Literaturzitate kommt Verf. zu der vorläufigen Feststellung, daß allzu düstere Prognosen nicht gerechtfertigt erscheinen. K. HARTUNG (Frankfurt a. M.)^{oo}

Joachim Hellmer: Bewährung und Nichtbewährung des Jugendstrafrechts. *Neue jur. Wschr.* 17, 177—181 (1964).

Verf. weist auf die steigende Jugendkriminalität und insbesondere darauf hin, daß die Zahl der Vorbestraften seit Bestehen des JGG stärker zugenommen hat als die Zahl der Verurteilten. Als Mängel des Jugendstrafrechts, über die schon heute Klarheit besteht, führt er an: „Die noch gar nicht bewältigte Verbindung von Strafzweck und Erziehungszweck“, den ungenügenden Schutz der Gesellschaft vor jugendlichen Schwerverbrechern und die Reifeentscheidungen nach den §§ 3, 105 JGG. Danach legt er dar, daß die Vorbedingungen für eine Bewährung des Jugendstrafrechts das Bestehen einer gefestigten sittlichen Ordnung und „seine Integrierung in ein System der Einführung des jungen Menschen in die Gemeinschaft“ sind und die erste Forderung für die Gestalt des Jugendstrafrechts „Klarheit“ und „Eindringlichkeit“ ist. Abschließend bezeichnet er es als wichtigsten Punkt, daß wir „vor uns selber und unseren Möglichkeiten ehrlich werden“. GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Nicola Schipkowensky: L'omicidio di familiari commesso da minorenni. (Mord an jüngeren Mitgliedern der Familie.) *Quad. Crim. clin.* 5, 425—460 (1963).

Verf., der in Bulgarien tätig ist, schildert die Kriminologie der Tötung des jüngeren Bruders durch den älteren anhand einiger Fälle. Die Tötung geschah vielfach heimtückisch, mitunter im Schlaf. Der jüngere Bruder war dem älteren Bruder an Leistung überlegen, er wurde auch von den Eltern vorgezogen. Daraus entstand tödlicher Haß. Eine Psychose lag nur in einem Falle vor. (Referat nach Zusammenfassung in deutscher Sprache.) B. MÜLLER (Heidelberg)

W. Hallermann: Jugendkriminalität heute. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] *Öff. Gesundh.-Dienst* 25, 597—606 (1963).

Verf. legt die Problematik der §§ 3, 105 JGG sowie der vorbeugenden Verwahrung dar und zeigt dann einige allgemein ärztliche Überlegungen hinsichtlich der Beurteilung jugendlicher Straftäter auf, wobei er vor allem auf die Täter mit Intelligenzmängeln bis zur Debitität und die Hirntraumatiker eingeht. Abschließend weist er darauf hin, daß die „von der Soziologie gelehrteten Zusammenhänge und die Bedeutung der sozialen und kulturellen Situation, in die der Mensch hineingeboren wird“, von dem ärztlichen Sachverständigen stärker beachtet werden müssen.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

La communication des dossiers répressifs par le procureur général. *Rev. Droit pénal. Crimin.* 1963, 171—203.

Angaben über die belgische Kriminalstatistik.

Eleanor T. Glueck: Toward further improving the identification of delinquents. (Zur besseren Gruppeneinteilung von Straftätern.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 54, 178—180 (1963).

Verfn. berichtet über ihre Untersuchungen zur Klassifizierung jugendlicher Straftäter. Sie geht dabei aus von den Tabellen GLUECKs und kommt zu einer Einteilung, die abhebt auf die Beziehung zwischen Sohn und Mutter, Sohn und Vater, das Verhalten in der Familie usw. Die Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden.

PRIBILLA (Kiel)

Harwin L. Voss: The predictive efficiency of the Glueck Social Prediction Table. (Der Erfolg der Prognosetafel des Ehepaares Glueck.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 54, 421—430 (1963).

Verf., der in San Diego Soziologie vertritt, berichtet zusammenfassend über Katamnesen nach Ablauf von 9 Jahren. Knaben, die mit 14—15 Jahren getestet wurden und die als gefährdet galten, hatten sich trotzdem 9 Jahre lang gut gehalten. Verf. rät zur Vorsicht bei der Auswertung der Prognosen, er lehnt sie aber nicht ausdrücklich ab.

B. MUELLER (Heidelberg)

Gustavo Bini: Alcune considerazioni sulla necessità del riscontro diagnostico nei deceduti in carcere. [Ist. di Med. leg. e d. Assicuraz. e Catt. di Antropol. crim., Univ., Parma.] *Crit. pen. Med. leg., N.S.* 18, 41—47 (1963).

EGGVG § 23 Abs. 3; StPO §§ 116, 124 (Verfahren bei beanstandeter Versagung ärztlicher Versorgung eines U-Häftlings). Das Begehren eines Untersuchungsgefangenen, ihm eine nach seiner Ansicht erforderliche und ihm nicht gewährte ärztliche Versorgung zuteil werden zu lassen, ist auf eine Maßnahme im Haftvollzug im Sinne des § 23 EGGVG gerichtet. Der nach §§ 116, 124 StPO zuständige Richter ist zur Entscheidung über ein solches Anliegen nicht berufen (Einschränkung zum Beschl. des Senats v. 3. 5. 1962, VAs 13/62). [OLG Hamburg, Beschl. v. 11. 7. 1963 — 1 Ws 270/63.] *Neue jur. Wschr.* 16, 2388 (1963).

Aus der Entscheidung ergibt sich, daß der Untersuchungshäftling selbstverständlich Anrecht auf ausreichende ärztliche Behandlung während der Untersuchungshaft hat, auch auf fachärztliche Behandlung. Man wird ihm auch die Diagnosen und Befunde — soweit es möglich ist — mitteilen müssen. Im Untersuchungsgefangenen kann aber nicht das Recht zuerkannt werden, sich seine Ärzte selbst nach eigenem Ermessen aussuchen zu dürfen.

B. MUELLER

Luzian Verborgen: Freiheitsstrafvollzug und ehelicher Umgang. Ein Vorschlag an die Gesetzgebung. Mschr. Krim. 46, 202—222 (1963).

Verf. legt dar, daß der durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe verursachte, außerordentlich tiefgehende Eingriff in das eheliche Leben gegenüber dem unschuldigen Ehegatten „ein Unrecht“ ist und die Gewährung ehelichen Umgangs während des Strafvollzugs „sehr der Vorbereitung der Rückführung des Gefangenen in die Freiheit dienen“ kann. Er zeigt die einschlägigen Regelungen in ausländischen Staaten auf und weist darauf hin, „daß die Zulassung ehelichen Umganges sich wegen ihrer guten Bewährung immer mehr ausbreitet“. Abschließend behandelt er die verschiedenen Lösungsversuche und ihre Problematik (unbeaufsichtigter Besuch in der Strafanstalt, Strafurlaub, Zusammenwohnen in der Strafanstalt).

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

StPO § 231 Abs. 2 (Verhandlungsunfähigkeit als Folge eines Selbstmordversuchs).

Hat der Angeklagte sich durch einen Selbstmordversuch in einen Zustand versetzt, der seine Verhandlungsfähigkeit für jeden Tag auf einige Stunden beschränkt, so darf nach deren Ablauf nicht ohne ihn weiterverhandelt werden. (BGH, Urt. v. 5. 11. 1963—5 StR 445/63 [LG Berlin].) Neue jur. Wschr. 17, 261—262 (1964).

Der BGH (NJW 61, 1980) hat sich sonst auf den Standpunkt gestellt, daß ein vorsätzlich herbeigeführter Selbstmordversuch die Verhandlung nicht unterbricht; es kann ohne ihn weiterverhandelt werden. Wie in diesem Falle der Selbstmordversuch durchgeführt wurde, ergibt sich aus der Begründung nicht; doch lagen die Verhältnisse so, daß der Angeklagte nach ärztlicher Auffassung in der Lage war, täglich wenigstens einige Stunden an der Verhandlung teilzunehmen; es handelte sich um einen Beamten, dem eine passive Bestechung in zahlreichen Fällen zur Last gelegt wurde. Der Senat kam zu der Auffassung, daß in diesem Fall die Verhandlung so langsam weitergeführt werden mußte, daß die Gegenwart des Angeklagten möglich war.

B. MUELLER (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **M. I. Kasjanov: Komplikationen bei verschiedenen chirurgischen Prozeduren und ihre gerichtsmedizinische Bedeutung.** Moskva: Gosudarstvennoe izdatelstvo med. Literatury 1963. 188 S. u. 27 Abb. [Russisch.] Geb. R —.83.

Im vorliegenden Buche werden die verschiedensten Komplikationen, die bei einigen medizinischen Eingriffen eintreten können, beschrieben. Die unterschiedliche Methodik der Eingriffe und die entsprechend unterschiedliche forensische Begutachtung wird in allen Einzelheiten erörtert. In einzelnen Kapiteln wird abgehandelt: 1. Subcutane Injektion, Infusionen, Insufflationen; 2. Venenpunktion; 3. Arterienpunktion; 4. Herzpunktion und intrakardiale Injektionen; 5. Pleurapunktion; 6. Lumbal- und Suboccipitalpunktion; 7. Punktion der Bauchhöhle, der Milz und der Leber; 9. Insufflationen, Punktionen und Injektionen in den Retroperitonealraum und Organe und Gewebe außerhalb der Bauchhöhle; 10. Knochenpunktion; 11. Gerichtsmedizinische Bedeutung der Komplikation der verschiedenen ärztlichen Eingriffe (mechanische Gewebe- und Organschäden, örtliche Gewebsreaktionen auf mechanische und chemische Einwirkungen). Jedem einzelnen Kapitel ist ein Literaturverzeichnis der wesentlichsten sowjetischen und ausländischen Veröffentlichungen beigelegt. Alle Abschnitte des Buches sind nach einem einheitlichen Plan aufgebaut: 1. Ziel der jeweiligen Maßnahmen (therapeutisch oder diagnostisch); 2. übliche Technik der Durchführung des Eingriffes; 3. Begleiterscheinungen bei Durchführung des Eingriffes; 4. Möglichkeit von Komplikationen und ihre Abhängigkeit von mechanischen, chemischen, infektiösen und anderen Faktoren. Insgesamt handelt es sich um eine ausgezeichnete Darstellung aller bei den verschiedenen abgehandelten Eingriffen vorkommenden Komplikationen und ihrer forensischen Begutachtung.

H. SCHWEITZER (Düsseldorf)

● **Carl Bruno Bloemertz: Die Schmerzensgeldbegutachtung. Medizinischer Leitfaden für Ärzte, Juristen und Versicherungsfachleute.** Mit einer Beilage „Erläuterung medizinischer Fachausdrücke“. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1964. 152 S. Geb. DM 26.—.

Der Verf. hat sich in dankenswerter Weise der mühevollen Aufgabe unterzogen, die Fragen der Schmerzensgeldbegutachtung monographisch zu bearbeiten. — Nach der Begriffsdefinition und einer geschichtlichen Übersicht wird im speziellen Teil nach Darstellung der Probleme des